

S a t z u n g

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Vom 25.09.2015

Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren in Bad Griesbach i. Rottal vom 20. Oktober 2014 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 25.09.2015

i. Org. gez. J. Fundke

J. Fundke
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.09.2015 in der Verwaltung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal im Rathaus, Schloßberg 18, 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Zimmer 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Anschläge wurden am 28.09.2015 angeheftet und am 14.10.2015 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal, 14.10.2015
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Original gez. Ziegler

Ziegler

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

In besonderen Fällen (Kleineinsätze) werden anstatt dem Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Nummern 1 mit 3 ein Pauschalsatz für die Sach- und Personalkosten nach Nummer 4 erhoben.

Bei den Feuerwehren werden besondere Verbrauchsartikel vorgehalten. Bei der Inanspruchnahme dieser Artikel werden Verbrauchsgebühren nach Nummer 5 erhoben.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen - abzüglich einer Eigenbeteiligung der Stadt Bad Griesbach i. Rottal von 10% - für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
ein Kommandofahrzeug KdoW	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 Euro
einen Schlauchwagen – SW 2000	4,71 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	12,61 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Kommandofahrzeug KdoW	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 Euro
einen Schlauchwagen – SW 2000	43,51 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro

einen Ölschadensanhänger ÖSA	60,00 Euro
einen Pulverlöschanhänger P 250	45,00 Euro
ein Heuwehrgerät auf Anhänger	18,00 Euro
ein Notstromaggregat	12,00 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (hier <u>nur</u> die reine Einsatzzeit des Gerätes)	16,50 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Die Personalkosten betragen pro Stunde für	
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	24,00 Euro

Die Personalkosten für Sicherheitswagen betragen pro Stunde für	
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)	ab 01.10.2015 bis 28.02.2016 14,00 Euro ab 01.03.2016 14,40 Euro

4. Pauschalsätze für Kleineinsätze

Für besondere Fälle (Kleineinsätze) werden folgende Pauschalsätze - je Einsatz, unabhängig von der Einsatzdauer, der Fahrtstrecke und den eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden - (ohne weitere Sachkostenerhebung nach Nummern 1 mit 3) angesetzt:

Wespennest entfernen (Geräte, Fahrzeug, Material) ausgenommen davon: ein notwendiger Drehleitereinsatz, der nach Nummern 1 mit 3 zusätzlich berechnet wird	34,00 Euro
Wespennest entfernen – Personaleinsatz	48,00 Euro
Türöffnung (Geräte, Fahrzeug, Material) ausgenommen davon: ein damit verbundener weitergehender Einsatz (z.B. Personenrettung, Brandeinsatz, Bergung), der generell nach den Nummern 1 mit 4 berechnet wird	144,00 Euro
Türöffnung – Personaleinsatz	48,00 Euro

5. Verbrauchsgebühren

Bei der Inanspruchnahme von, bei den Feuerwehren vorgehaltenen, besonderen Verbrauchsartikeln werden folgende Gebühren angesetzt:

Ölbindemittel Typ I + II + III je Sack	18,56 Euro
Ölbindetücher Typ 151 je Stück	1,45 Euro
Ölbindeschläuche Typ 280 je Stück	116,62 Euro
Öl EX Würfel je Sack	69,60 Euro
Schaummittel je Kanister	69,79 Euro
Pulverlöscher je Stück	112,00 Euro